

- § 38 Die Einwilligung der Ehe ist auch dann ohne Rechtskraft wenn sie durch Gewalt, oder erregte Furcht absichtlich erzwungen, oder wenn sie durch einen wesentlichen Irthum in der Person des künftigen Ehegatten listigerweise erschleichen, oder von einer entführten, und noch nicht in ihre vorige Freiheit gesetzten Person gegeben worden ist.
- § 39 Wenn ein Ehemann sein Weib nach geschehenem Ehevertrag von einem andern geschwängert befunden hat, kann die Ungültigkeitserklärung der Ehe fordern. Wohnt er aber ohngeachtet der bewußten Schwangerschaft ihr ehelich bei; so begiebt er sich dieses Klagerechtes. Diese Klage findet auch nicht statt, wenn ein Mann eine nachher als schwanger befundene Wittve vor Verlauf des zehnten Monats ihres Wittwenstandes geehliget hat.
- § 40 Auch das Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, gehöret unter die natürlichen Ehehindernisse, wenn es zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war; nie blos zeitliches, oder während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen aber kann eine sonst gültige Ehe nicht auflösen.
- § 41 Ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib nur mit einem Mann vermählt seyn; wer schon einmal verheurathet war, muß die erfolgte gänzliche Trennung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.
- § 42 Zwischen Blutsverwandten in auf, und absteigender Linie, wie auch zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern, und in näheren Graden der Seitenlinien Verwandten, sie mögen aus ehelicher, oder unehelicher Geburt abstammen, kann kein Ehevertrag bestehen.
- § 43 Nach aufgelöster Ehe darf weder der Mann eine Verwandte seines Weibes; noch das Weib einen Verwandten ihres Mannes in den erstangeführten verbotenen Graden heurathen, allein zwischen Verwandten des einen, und zwischen Verwandten des andern Ehegatten giebt es keine Schwägerschaft, folglich auch kein daraus fliessendes Ehehindernis.
- § 44 Eheverträge zwischen christlichen Einwohnern, mit Personen die der christlichen Religion nicht zugethan sind, sind an und für sich ungültig.
- § 45 Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, oder Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, die bereits feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.
- § 46 Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, wenn dieser durch richterliches Urtheil, oder durch gesetzmäßig erhobene Anzeigen, noch vor der geschlossenen Vermählung erwiesen worden ist.
- § 47 Wenn zwei Personen auch ohne vorher begangenen Ehebruch sich einander die Ehe versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen den Gatten; der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen Personen auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, niemals eine rechtskräftige Ehe zu Stande kommen.
- § 48 Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründe für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen können, können sich ohne